

Aktenzeichen:  
14 O 317/15



Landgericht Stuttgart

01. FEB. 2016

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]  
- Kläger -
- 2) [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Borst & Andjelkovic**, Marktstraße 55, 70372 Stuttgart, Gz.: 14/000375

gegen

**Sparda-Bank Baden-Württemberg eG**, vertreten durch d. Vorstand, Am Hauptbahnhof 3,  
70173 Stuttgart, Gz.: 0006115159-01  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Blaich & Partner**, Danneckerstraße 58, 70182 Stuttgart, Gz.: 15/0621/5/AS/ho

wegen Widerruf Darlehensvertrag

hat das Landgericht Stuttgart - 14. Zivilkammer - durch den Richter Dr. Wolf als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien vereinbarte Darlehensvertrag über ursprünglich 212.000 € vom 28.03.2009 – Darlehen Vorgangsnummer [REDACTED] durch den Widerruf der Kläger vom 29.12.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umge-

wandelt wurde und der Beklagten zum Stichtag 29.12.2014 über den Betrag von 203.222,54 € hinaus keine weiteren Ansprüche aus diesem Darlehensverhältnis gegen die Kläger zustehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den notwendigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.809,75 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu je 5 % und die Beklagte zu 90 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Streitwert wird auf 34.487,94 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Darlehenswiderrufs.

Zur Finanzierung einer Immobilie suchten die Kläger im Frühjahr 2009 bei der Beklagten um die Gewährung eines Darlehens. Nach vorhergehender Darlehenszusage durch die Beklagte sandten die Kläger schließlich mit Unterschrift vom 07.04.2009 den entsprechenden Darlehensvertrag zurück an die Beklagte. Da noch eine Unterschrift des Klägers Ziff. 1 auf einer Seite fehlte, sandte die Beklagte den Vertrag mit Schreiben vom 21.04.2009 nochmals zurück an die Kläger, die ihn vollständig unterzeichneten und erneut am 23.04.2009 an die Beklagte sandte. Mit Schreiben vom 07.05.2009 übersandte die Beklagte den Klägern erneut den Vertrag, weil die Legitimation – also die Prüfung der Identität der Darlehensnehmer sowie der Echtheit der Unterschriften – noch vorzunehmen war. Am 14.05.2009 wurde diese Legitimation in den Räumlichkeiten der Filiale Kirchheim der Beklagten vorgenommen.

Der Darlehensvertrag beläuft sich auf insgesamt 212.000 €. Das Darlehen untergliedert sich in 3 endfällige Teilkredite: Ein Kredit mit der Nr. 0056115159 über 135.000 € mit einem Zinssatz von 3,79 % pro Jahr, ein Kredit mit der Nr. 0156115159 über 55.000 € mit einem Zinssatz von 4,04 % pro Jahr und ein Kredit mit der Nr. 0256115159 über 22.000 € mit einem Zinssatz von 4,54 % pro Jahr. Der Zinssatz war jeweils bis zum 30.03.2019 festgeschrieben.

Die im Vertrag verwendete Widerrufsbelehrung lautet u.a.:

### **„Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge**

#### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)<sup>1</sup> ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. [...]"

Es folgt am Ende der Belehrung folgender Fußnotentext:

„1 Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann.“

Mit Schreiben vom 29.12.2014 erklärten die Kläger den Widerruf ihrer Vertragserklärungen zum Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrags. Hier heißt es unter anderem wörtlich:

„...Nach Widerruf des Darlehens haben Sie gemäß §§ 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB uns

und wir Ihnen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Die Erfüllung unseres Anspruchs auf Auskunft über die von Ihnen gezogene Nutzungen und Abrechnung Ihrer und unserer Rückgewähransprüche erwarten wir bis zum 20.01.2015...“

Den Widerruf wies die Beklagte mit Schreiben vom 08.01.2015 zurück und forderte die Kläger auf, Ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.04.2015 forderten die Kläger die Beklagte auf, die wirksame Erklärung des Widerrufs zu bestätigen. Hier heißt es unter anderem:

„...Die Rechtsfolgen des Widerrufs des Darlehensvertrages richten sich nach §§ 495, 355, 357, 346 BGB a.F.. Demnach können unsere Mandanten die Rückzahlung ihrer Kreditraten sowie einen Wertersatz für die gezogene Kapitalnutzung aus den geleisteten Zinsraten verlangen.

Namens unserer Mandanten haben wir Sie daher aufzufordern, eine Abrechnung über die aus den Zahlungen unserer Mandanten gezogenen Nutzungen zu erstellen unter Berücksichtigung ihrer Eigenkapitalrendite vor Steuern ab Beginn der Ratenzahlung unserer Mandanten.

Die Pflicht zur Herausgabe der von ihrem Kreditinstitut erhaltenen Leistungen samt Nutzungen werden unsere Mandanten Zug um Zug erfüllen...“

Mit Schreiben vom 21.04.2015 wies die Beklagte den Widerruf erneut zurück.

Am 29.12.2014 lag der Kontostand des Teildarlehens mit der Nr. 156 115159 bei 49.800 €, der des Teildarlehens mit der Nr. 256 115159 bei 21.600 € und der des Teildarlehens 056115159 bei 134.800 €. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Kläger Zinsen i.H.v. 45.672,19 € an die Beklagte geleistet.

Die Kläger sind der Ansicht, dass ihr Widerruf nicht verfristet war, da sie nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt wurden. Unter anderem verstoße die Belehrung gegen das Deutlichkeitsgebot. Durch die verwendete Fußnote werde es unzulässiger Weise dem Darlehensnehmer überlassen, zu ermitteln, wie lange seine Widerrufsfrist dauert. Die Erklärung des Widerrufs sei auch nicht verwirkt, da die Kläger vom fortwirkenden Bestand des Widerrufsrechts keine Kenntnis hatten. Es fehle daher hinsichtlich der Untätigkeit der Kläger an einem Anknüpfungspunkt, aufgrund dessen sich ein schützenswertes Vertrauen bilden dürfe. Auch sei der Widerruf nicht rechtsmissbräuchlich, da das Motiv des Widerrufs für dessen Wirksamkeit grundsätzlich

unbeachtlich sei.

Da die Kläger insofern wirksam den Darlehensvertrag widerrufen hätten, seien die beidseitig empfangenen Leistungen gemäß §§ 357, 346 BGB a.F. rückabzuwickeln. Hierbei sei ein Wertersatz für die gezogene Kapitalnutzung aus den geleisteten Zinsraten durch die Beklagte zu leisten. Diesbezüglich bestehe für eine Bank, wie es die Beklagte ist, die tatsächliche Vermutung, dass diese Nutzungen aus dem überlassenen Kapital in Höhe des üblichen Verzugszinses von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gezogen habe, so dass gemäß den als Anl. K8 bis K.10 vorgelegten Berechnungen insgesamt 6.192,76 € als Wertersatz zu zahlen sei. Diesbezüglich bestünden zu Gunsten der Kläger Wertersatzansprüche für die Nutzungen aus den geleisteten Zinsen für den Zeitraum vom 30.04.2009 bis zum 29.12.2014 von 1.622,23 € für das Teildarlehen Nr. 156115159, von 746,93 € für das Teildarlehen mit der Nr. 256115159 und von 3.763,60 € für das Teildarlehen mit der Nr. 056115159. Die wechselseitigen Rückgewähransprüche seien einschließlich der Wertersatzansprüche zu saldieren, so dass sich der Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung der Darlehensvaluta zum 29.12.2014 auf insgesamt 200.067,24 € beliefe.

Außerdem befinde sich die Beklagte seit 09.01.2015 im Annahmeverzug, da die Kläger die Rückzahlung der Darlehen angeboten hätten, diese aber mit Schreiben vom 08.01.2015 den Widerruf zurückgewiesen und die angebotene Leistung abgelehnt habe. Hilfsweise meinen sie ferner, dass ihnen durch die Ablehnung des Widerrufs die Möglichkeit entgangen ist, das Darlehen mit dem zum Zeitpunkt des Widerrufs üblichen Zinssatz zu refinanzieren, was eine Nebenpflichtverletzung darstelle, die einem Zinsanspruch der Beklagten einredeweise entgegenzuhalten wäre.

Die Kläger beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien vereinbarte Darlehensvertrag über ursprünglich 212.000 € vom 28.03.2009 – Darlehen Vorgangsnummer 0006115159 – 01 – durch den Widerruf der Kläger vom 29.12.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde und der Beklagten zum Stichtag 29.12.2014 über den Betrag von 200.067,24 € hinaus keine weiteren Ansprüche aus diesem Darlehensverhältnis gegen die Kläger zustehen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens 0006115159 – 01 seit dem 09.01.2015 im Verzug der Annahme ist.
- 2a. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus den Rückabwicklungsschuldverhältnissen zu dem Darlehen Nr. 0006115159 – 01 ab dem 29.12.2014 für die Über-

lassung des jeweiligen Darlehenssaldos Ansprüche auf Nutzungsentschädigung lediglich in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr zustehen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den notwendigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.809,75 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Kläger seien ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt wurden. Es sei für die Kläger erkennbar gewesen, dass die Widerrufsfrist in Ihrem Fall 2 Wochen betragen habe. Jedenfalls aber sei das Widerrufsrecht verwirkt. Die Beklagte habe darauf vertrauen dürfen, dass die Kläger das Widerrufsrecht nicht mehr ausüben würden. Außerdem sei der Widerruf rechtsmissbräuchlich, da die Kläger eine formale Rechtsstellung ausnutzten, obwohl ihnen kein schutzwürdiges Interesse zur Seite stünde. Schutzwürdig sei allein das Interesse der Kläger, ihre Entscheidung für die Darlehensaufnahme innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss durch Widerruf rückgängig zu machen. Die Kläger hingegen missbrauchten das Widerrufsrecht, um die derzeitige Zinslage auszunutzen und die künftigen Kreditkosten zu reduzieren. Selbst wenn die Kläger den Widerruf wirksam erklären konnten, stünden ihnen schließlich keine Wertersatzansprüche für die gewährte Kapitalnutzung der Zinsen durch die Beklagte zu. Durch den Widerruf würde sonst das vertragliche Synallagma erschüttert, dass nach den Wertungen des Gesetzgebers gerade auch bei der Rückabwicklung infolge eines Widerrufs erhalten bleiben sollte. Allenfalls dürften diese Wertersatzansprüche mit einem Zinssatz von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen sein. Schließlich sei zudem von den Wertersatzansprüchen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag abzuziehen. Hinsichtlich des Antrags Ziff. 2 ist die Beklagte der Ansicht, dass dieser unschlüssig sei, da die Beklagten nicht die Zahlung des nach ihrer Ansicht noch geschuldeten Betrags anboten, sondern für die Erfüllung ihres Anspruchs auf Auskunft über die von Ihnen gezogenen Nutzungen und Abrechnung der Rückgewähransprüche eine Frist bis 20.01.2015 setzten. Auch der Hilfsantrag Ziff. 2a) sei nicht schlüssig, da eine Rechtsgrundlage für die Abrechnung nach dem marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatz nicht ersichtlich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2015 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im stattgebenden Umfang begründet. Im Übrigen war sie als jedenfalls unbegründet abzuweisen.

I. Der Antrag Ziff. 1 ist zulässig und weitestgehend begründet.

1. Zu Gunsten der Kläger besteht das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH NJW 2015, 873 Rn. 29 2010, 1877 Rn. 12). Das ist der Fall, da die Parteien über die Wirksamkeit des Widerrufs und den daraus möglicherweise resultierenden Abschlussaldo zum Zeitpunkt des Widerrufs im Streit liegen und damit das konkrete Rechtsverhältnis zwischen ihnen unklar ist.

2. Der Antrag Ziff. 1 ist soweit begründet, als der festzustellende Saldo mit Wertersatzansprüchen für die Nutzung der gezahlten Zinsen zu Gunsten der Kläger auf Grundlage eines Zinssatzes von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet wird.

a) Der Widerruf war nicht verfristet, da die Frist mangels ordnungsgemäßer Belehrung nicht zu laufen begann, § 355 Abs. 3 S. 3 BGB a.F.. Die verwendete Belehrung ist fehlerhaft, weil die Dauer des Widerrufsrechts nicht hinreichend deutlich abgefasst wurde.

Der mit dem Widerrufsrecht bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine umfassende, unmissverständliche und für den Verbraucher eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. (BGH, Urteil vom 10.03.2009, Az. XI ZR 33/08, Rn. 14; Urteil vom 13. Januar 2009, Az. XI ZR 118/08, Rn. 14). Hierfür bedarf es der eindeutigen Mitteilung der Widerrufsfrist. Ist die Widerrufsfrist nicht eindeutig benannt, besteht die Gefahr, dass der Verbraucher, der Adressat der Belehrung ist, von einem falschen Fristende ausgeht und aufgrund der Belehrung den Widerruf zu einem Zeitpunkt erklärt, zudem dieser rechtlich gar nicht mehr möglich ist.

Die vorliegende Widerrufsbelehrung ist diesbezüglich nicht hinreichend eindeutig. Die Dauer der Frist wird angegeben mit „2 Wochen (einem Monat)<sup>1</sup>“. Im Fußnotentext heißt es dann: „Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 S. 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann.“ Durch diese Konstruktion wird es dem Verbraucher überlassen, die Dauer seiner Frist selber zu bestimmen.

Maßgeblich ist hierfür der Rechtsbegriff Vertragsschluss, den er subsumieren muss. Dies verletzt das Deutlichkeitsgebot, weil die entsprechenden Rechtskenntnisse vom Verbraucher nicht erwartet werden können. Gerade der vorliegende Fall zeigt, dass die Bestimmung des Zeitpunkts des Vertragsschlusses mitunter schwierig sein kann. So dürfte ein durchschnittlicher verständiger Verbraucher nicht mit letzter Sicherheit sagen können, ob im vorliegenden Fall der Vertrag mit erstmaligem Zurücksenden der Unterlagen durch die Kläger, mit dem zweiten Zurücksenden oder erst durch die Legitimationsprüfung zu Stande gekommen ist.

b) Die Erklärung des Widerrufs war nicht rechtsmissbräuchlich. Wie bei anderen Gestaltungsrechten kommt es grundsätzlich nicht auf die Motive des Verbrauchers an. Es soll seinem freien Willen überlassen bleiben, ob er seine Vertragserklärung wirksam werden lassen will oder nicht. Entsprechend bedarf der Widerruf auch keiner Begründung. Es stellt danach keinen Rechtsmissbrauch dar, sondern ist von der beschriebenen Ausgestaltung des Widerrufsrechts durch das Gesetz und die Rechtsprechung gedeckt, wenn ein Verbraucher dieses Recht nach längerer Zeit ausübt, obwohl er nicht konkret durch den Mangel der Belehrung an der fristgerechten Ausübung gehindert war. Genauso wenig handelt er missbräuchlich, wenn er, nachdem er von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangt hat, eine mittlerweile eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Anlass nimmt, sich durch Widerruf von dem Vertrag zu lösen (Hierzu insgesamt: OLG Stuttgart, Urteil vom 29.9.2015, 6 U 21/15, Tz. 61 f. m.w.N.). Letztlich ist die Argumentation vom Rechtsmissbrauch auch nicht in sich überzeugend, wenn der Widerruf – wie hier – mit dem Ziel erklärt wird, letztlich eine andere Finanzierung zu erreichen. Denn hierbei handelt es sich um den ureigensten Zweck des Widerrufsrechts beim Verbraucherdarlehensvertrag, der darin liegt, dem Verbraucher die Möglichkeit zu verschaffen, seine Entscheidung für einen Kredit noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls rückgängig zu machen (vgl. BT-Drucks 11/5462, S 21).

c) Die Widerrufserklärung war schließlich nicht verwirkt. Ein in dem Sinne illoyales Verhalten der Kläger, dass diese erkennbar in Kenntnis ihres Widerrufsrechts über lange Zeit an dem Darlehensvertrag festgehalten haben, kann nicht festgestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass bzw. wie lange die Kläger vor Ausübung des Widerrufs Kenntnis von ihrem Recht hatten.

Zwar ist eine Verwirkung auch ohne Rücksicht auf die subjektive Kenntnis und Willensrichtung des Berechtigten möglich, wenn der Verpflichtete bei objektiver Beurteilung aus dem Verhalten des Berechtigten schließen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, so dass der Verpflichtete mit einer Rechtsausübung durch den Berechtigten nicht mehr zu rechnen brauchte und sich entsprechend darauf einrichten durfte (BGH, Urteil vom 16.3.2007, Az. V ZR

190/06; Urteil vom 27.6.1957, Az. II ZR 15/56).

Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben. Der Umstand, dass dem Berechtigten der ihm zustehende Anspruch unbekannt war, steht der Verwirkung jedenfalls dann entgegen, wenn die Unkenntnis des Berechtigten in den Verantwortungsbereich des Verpflichteten fällt. Die mit der unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verbundenen Nachteile hat grundsätzlich der Geschäftspartner des Verbrauchers zu tragen (BGH, Urteil vom 18.10.2004, Az. II ZR 352/02). Ein schutzwürdiges Vertrauen kann der Unternehmer regelmäßig schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil er den mit dem unbefristeten Widerrufsrecht verbundenen Schwebezustand selbst herbeigeführt hat, indem er eine fehlerhafte Belehrung erteilt hat (BGH, Urteil vom 7.5.2014, Az. IV ZR 76/11, Juris-Tz. 30). Der Unternehmer, der gegen seine Pflicht verstoßen hat, dem Verbraucher eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erteilen, darf nicht darauf vertrauen, er habe durch seine Belehrung die Widerrufsfrist in Lauf gesetzt. Er muss erkennen, dass dem Verbraucher nach dem Gesetz ein zeitlich nicht befristetes Widerrufsrecht zusteht, und darf folglich allein aus dem Umstand, dass der Darlehensvertrag über lange Zeit erfüllt wird, nicht schließen, der Verbraucher werde sein Widerrufsrecht nicht ausüben. Ohne konkrete gegenteilige Anhaltspunkte ist vielmehr zu unterstellen, dass der Verbraucher zunächst keine Kenntnis von seinem unbefristeten Widerrufsrecht hat, so dass der Widerruf auch noch nach langer Zeit erfolgen kann, sollte der Verbraucher später von der Rechtslage Kenntnis erlangen. Gegen die Schutzwürdigkeit des Unternehmers spricht zudem, dass er den Schwebezustand durch eine Nachbelehrung beenden kann (Zur Verwirkung insgesamt: OLG Stuttgart, Urteil vom 29.09.2015, Az. 6 U 21/15, Tz. 64 ff.).

d) Der feststellungsfähige Saldo der Summe der drei Teildarlehen beläuft sich für den Zeitpunkt des Widerrufs am 29.12.2014 auf 203.222,54 € zu Gunsten der Beklagten.

Nach den §§ 357, 346 BGB a.F. sind die empfangenen Leistungen beiderseits zurückzugewähren, wobei die wechselseitigen Zahlungsansprüche zu saldieren sind (vergleiche BGH, Urteil vom 20. 2. 2008, Az. VIII ZR 334/06, Tz. 9). Damit errechnet sich der Saldo aus den zurückzugewährenden Gesamtdarlehensvaluta von insgesamt 212.000,- € zuzüglich Wertersatz für die Kapitalnutzung der gewährten Darlehensvaluta entsprechend dem vereinbarten Zins in Höhe von 45.672,19 € (vergleiche § 346 Abs. 2 S. 2 BGB) abzüglich geleisteter Zinsen in Höhe von 45.672,19 € und Tilgungen in Höhe von 5.800 € sowie Wertersatz für die geleisteten Zinszahlungen i.H.v. 2.977,46 €.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch für die geleisteten Zinszahlungen Wertersatz zu leisten (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. 11. 2015, Az. 6 U 140/14, Juris-Tz. 63 m.w.N.). Hieraus folgt

keine mit den Wertungen des Gesetzgebers unvereinbare Erschütterung des vertraglichen Synallagmas. Im Gegenteil: Erst hierdurch wird die Gerechtigkeit in der Vertragsrückabwicklung geschaffen und das Synallagma des ursprünglichen Darlehensvertrags fortgesetzt. Denn wenn der Darlehensnehmer Wertersatz für die von ihm empfangene Hauptleistung „Darlehensvaluta“ zu zahlen hat, gebietet es die Gleichbehandlung beider Vertragsparteien, dass der Darlehensgeber Wertersatz für die von ihm empfangene Hauptleistung „Darlehenszins“ zu zahlen hat.

Der Betrag für den Wertersatz für die geleisteten Zinszahlungen entspricht den als Anlage K 11 bis K 13 vorgelegten Berechnungen auf der Basis eines Zinssatzes von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Es besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank aus eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinseszinses gezogen hat (BGH, Urteil vom 28.10.2014 - XI ZR 348/13 -, juris; Urteil vom 24.4.2007 - XI ZR 17/06 -, juris; Urteil vom 10.3.2009 - XI ZR 33/08 -, juris; Urteil vom 12.5.1998 - XI ZR 79/97, juris). Bei Immobiliendarlehensverträgen liegt der übliche Verzugszins gemäß § 497 Abs.1 S.2 BGB a.F. bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr, sodass dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungersatzes maßgeblich ist. Soweit der Bundesgerichtshof in den zitierten Entscheidungen, die keine Immobiliendarlehen betreffen, den Wert der gezogenen Nutzungen mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bemessen hat, ist das auf Immobiliendarlehensverträge nicht zu übertragen, weil diese vom Bundesgerichtshof aufgestellte Beweisregel nicht an eine konkret festgestellte Vermutungsbasis zu den tatsächlichen Marktbedingungen anknüpft, sondern auf der Übertragung der im Gesetz verankerten Regeln über die abstrakte Berechnung des Verzugsschadens beruht, deren Prämisse bei Immobiliendarlehensverträgen nicht zutrifft und die daher bei solchen Verträgen nicht möglich ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 24.11.2015, Az. 6 U 140/14, Juris-Tz. 68 f.; Urteil vom 6.10.2015, Az. 6 U 148/14, Juris-Tz. 69 ff.; Schnauder, NJW 2015, 2689).

Für die Bestimmung des Saldos ist es schließlich unbeachtlich, dass diese auf dem Bruttobetrag lautet. Die Verpflichtung der Beklagten, wegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag von den Wertersatzansprüchen einzubehalten, steht dem nicht entgegen. Denn die Beklagte erfüllt durch den Steuerabzug den entsprechenden Teil der Forderung (vergleiche BGH, Urteil vom 17. 7. 2001, Az. X ZR 13/99; Urteil vom 12. 5. 2005, Az. VII ZR 97/04; Jooß, DStR 2014, 6, 12).

II. Der Antrag Ziff. 2 ist jedenfalls unbegründet. Die Beklagte befindet sich nicht im Verzug der Annahme der Darlehensrückzahlung.

Voraussetzung für den Annahmeverzug ist, dass der Rückgewährgläubiger die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, § 293 BGB. Zwar haben die Kläger den Widerruf am 29.12.2014 wirksam erklärt. Der Darlehensnehmer muss nach Widerruf die Darlehensrückzahlung jedoch so anbieten, wie sie zu bewirken ist (§ 294 BGB). Die Rückgewähr der Darlehensvaluta muss deshalb tatsächlich in Natur angeboten werden. Hier haben die Kläger die Beklagte jedoch nur dazu aufgefordert, das Darlehen abzurechnen und damit allenfalls mittelbar Leistungsbereitschaft ausgedrückt. Das aber genügt zur Begründung des Annahmeverzuges keinesfalls. Bei Geldschulden reicht für ein tatsächliches Angebot i.S.d. § 294 BGB die bloße Leistungsbereitschaft nicht aus (LG Stuttgart, Urteil vom 29.09.2015, Az. 25 O 136/15).

Aus § 295 BGB ergibt sich ebenfalls kein Annahmeverzug der Beklagten. Nach dieser Vorschrift genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat, wobei dem Angebot der Leistung die Aufforderung an den Gläubiger gleichsteht, die erforderliche Handlung vorzunehmen (Vergleiche auch BGH v. 04.07.2002 - I ZR 313/99 - NJW 2002, 3541-3543). Das Leistungsangebot muss die geschuldete Leistung zum Gegenstand haben. Bietet der Schuldner eine Leistung an, die sich in irgendeiner Hinsicht als Weniger oder Anderes im Vergleich zum Geschuldeten darstellt, so reicht dies nicht aus. Der Schuldner darf dementsprechend, um in den Genuss des § 295 BGB zu kommen, sein Angebot auch nicht von vertragswidrigen Bedingungen abhängig machen (Ernst, in: MüKo BGB, 7. Auflage 2016, § 295 Rn. 4 m.w.N.).

Die Kläger haben aber die Rückzahlung des Darlehens von einer vertragswidrigen Bedingung abhängig gemacht. Sie haben jedenfalls im anwaltlichen Schreiben vom 17.04.2015 - wie auch bereits im Widerrufsschreiben vom 29.12.2014 angedeutet - die Rückzahlung des Darlehens nur in Abhängigkeit von der vorherigen Abrechnung des Darlehens durch die Beklagte angeboten. Die Beklagte war jedoch nicht zur Abrechnung des Darlehens verpflichtet. Aus einem Darlehensvertrag erwachsen zu Lasten des Darlehensgebers nicht ohne weiteres Pflichten zur Rechnungslegung. Eine ausdrückliche Anordnung der Rechnungslegung durch den Darlehensgeber ist für den Darlehensvertrag im Gesetz nicht erfolgt. Rechnungslegungspflichten ergeben sich auch nicht aus §§ 675, 666 BGB, da der Darlehensvertrag als solcher kein Auftrags- oder Geschäftsbesorungsverhältnis begründet (BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az. XI ZR 114/05, Juris-TZ. 34; OLG Saarbrücken, Urteil vom 02.10.2014, Az. 4 U 40/14, Juris-TZ. 44). Dass der Kreditnehmer die Zahlungsverrechnung häufig dem Kreditinstitut überlässt und er in aller Regel auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Berechnungen vertraut, rechtfertigt es allein nicht, ihm einen Anspruch

auf Auskunft oder Rechenschaftslegung zuzubilligen (BGH, a. a. O., unter Hinweis auf die a. A. von Derleder/Wosnitza, ZIP 1990, 901, 903 f. sowie von Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 49 Rdn. 4). Im vorliegenden Fall folgt auch aus Treu und Glauben kein Anspruch der Kläger auf Auskunft und Rechenschaft. Die Kläger konnten den von ihnen geschuldeten Saldo, wie die Anlagen K 11 bis K 13 zeigen, selbst berechnen (vergleiche BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az. XI ZR 114/05, Juris-TZ. 35).

Aus den gleichen Erwägungen scheidet auch die Begründung des Annahmeverzugs über § 295 S. 1 Alt. 2 BGB. Die vorherige Abrechnung war nicht als Mitwirkungshandlung geschuldet.

III. Auch der hilfsweise gestellte Antrag, gerichtet auf die Feststellung, dass der Beklagten aus den Rückabwicklungsschuldverhältnissen Ansprüche auf Nutzungsentschädigung lediglich in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr zustehen, hat keinen Erfolg.

1. Es ist bereits das Feststellinteresse zweifelhaft, da es sich bei dem Antrag um einen negativen Feststellungsantrag handelt und sich die Beklagte keiner Ansprüche berührt, die der beantragten hilfsweisen Feststellung entgegenstehen. Der Einzug der vollen Darlehensrate erfolgt nicht, weil die Beklagte den Widerruf anerkennt und infolge dessen die Zinsen entsprechend der Höhe des widerrufenen Darlehensvertrags bis zur Rückzahlung für sich beansprucht. Sie erkennt den Widerruf gerade nicht an und setzt den Vertrag hiervon ausgehend entsprechend fort. Hierin ist kein Berühren für den Fall des rechtmäßigen Widerrufs erkennbar. Ob hierneben ein Interesse der Kläger wegen der Verrechnung mit nach Widerruf weiter gezahlten Raten das Feststellinteresse begründet, kann dahingestellt bleiben. Denn der Feststellungsantrag ist jedenfalls unbegründet.

2. Die Kläger sind der Ansicht, dass ihnen durch die Ablehnung des Widerrufs die Möglichkeit entgangen ist, das Darlehen nach dem zum Zeitpunkt des Widerrufs üblichen Zinssatz zu refinanzieren, was eine Nebenpflichtverletzung darstelle, die einem Zinsanspruch der Beklagten einredeweise entgegenzuhalten wäre.

Den der begehrten Feststellung zu Grunde liegenden Sachverhalt haben die Kläger schon nicht substantiiert dargelegt. Denn es wird nicht ersichtlich, warum den Klägern die Möglichkeit entgangen sein soll, das Darlehen entsprechend zum Zeitpunkt des Widerrufs üblichen Zinssatz zu refi-

nanzieren.

Doch selbst wenn man unterstellt, dass die Kläger zur Refinanzierung deshalb unfähig sind, weil sie nicht mehr über hinreichende Sicherheiten zur Refinanzierung verfügen und die einzig geeigneten Sicherheiten diejenigen sind, die der Beklagten für das streitgegenständliche Darlehen eingeräumt wurden, von dieser aber ohne Rückzahlung des streitgegenständlichen Darlehens nicht freigegeben werden, dürfte ein Anspruch, der die begehrte Feststellung trägt, nicht bestehen. Zwar handelt es sich bei der irrigen Ablehnung des Widerrufs um eine Nebenpflichtverletzung. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass daraus ein Anspruch dahingehend folgt, dass eine Nutzungsentschädigung lediglich in Höhe des marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite zusteht. Dies käme im Wege eines auf Naturalrestitution gerichteten Schadensersatzanspruchs nur in Betracht, wenn die Beklagte bereits in Folge des lediglichen Widerrufs verpflichtet wäre, die gewährten Sicherheiten freizugeben. Das dürfte aber nicht der Fall sein. Typischerweise werden Sicherheiten in Bezug auf alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung mit dem Darlehensnehmer bestellt. Die Kläger sind nach §§ 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB a.F. verpflichtet, die gesamte rüchabzuwickelnde Darlehenssumme zurückzuzahlen. Tun sie dies nicht, müsste die Beklagte nicht die gewährten Sicherheiten freigeben.

3. In Betracht kommt an sich auch eine entsprechende Begrenzung des Nutzungersatzes aus § 346 Abs. 2 S. 2 BGB, wenn nachgewiesen wird, dass der Wert des Gebrauchsvorteils der überlassenen Darlehensvaluta entsprechend niedrig war. Doch auch diese Voraussetzungen wurden durch die Kläger nicht hinreichend dargelegt.

IV. Die Freistellungsverpflichtung bezogen auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren folgt aus § 280 Abs. 1 BGB wegen der unbegründeten Ablehnung des Widerrufs.

V. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für die Kläger aus § 709 S. 2 ZPO für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Zum Streitwert:

Der Streitwert ist auf 34.487,94 € festzusetzen.

1. Der Gesamtstreitwert entspricht dem Streitwert des Klageantrags Ziff. 1.

Der Wert des Feststellungsbegehrens ist nach dem wahren Interesse des Klägers an dem erstrebten Urteil zu schätzen. Für den Streit um die Wirksamkeit des Widerrufs bedeutet dies, dass es auf die wirtschaftlichen Vorteile ankommt, die sich der Kläger infolge des Widerrufs verspricht. Das wirtschaftliche Interesse des widerrufenden Darlehensnehmers an der Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs liegt regelmäßig darin, dass er durch den Widerruf von seiner Verpflichtung befreit werden möchte, künftig bis zum Ablauf der Zinsbindung die vereinbarten Zinsen zu zahlen. Da es sich bei den Zinszahlungen um wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 9 ZPO handelt, ist diese Vorschrift im Rahmen der Schätzung gem. § 3 ZPO ergänzend heranzuziehen. Demnach ist bei der Wertfestsetzung gemäß § 3 ZPO regelmäßig der Betrag der im Zeitpunkt des Widerrufs nach dem Vertrag bis zum Ablauf der Zinsbindung noch anfallenden Zinsen zu schätzen, allerdings begrenzt durch den dreieinhalbfachen Jahresbetrag (§ 9 ZPO). Wegen des den Anspruch negierenden Charakters der Klage ist hiervon kein weiterer Abschlag zu machen (vergl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 30.04.2015, 6 W 25/15 - juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.05.2015, 6 U 134/15, n.v.).

Nach diesen Vorgaben betragen die anfallenden Jahreszinsen für die jeweiligen Teildarlehen:

056115159: 5.108,92 €

156115159: 2.011,92 €

256115159: 980,64 €

Der dreieinhalbfache Betrag, der den Streitwert für die Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs ausmacht, beläuft sich in der Summe auf 28.355,18 €.

Hierzu sind die für die Saldofeststellung geltend gemachten Nutzungsersatzansprüche zu berücksichtigen. Die Nutzungsersatzansprüche sind noch nicht im Streitwert der Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs enthalten, da für Letzteres das auf die Zukunft gerichtete wirtschaftliche Interesse maßgeblich war. Bei den Nutzungsersatzansprüchen geht es aber um das wirtschaftliche Interesse an den Nutzungen für in der Vergangenheit geleistete Zinsen. Diesbezüglich machten die Kläger Wertersatzansprüche für die überlassene Kapitalnutzung i.H.v. 6.132,76 € geltend.

2. Das mit den Klageanträgen Ziff. 2, gerichtet auf die Feststellung des Annahmeverzugs, und 2a, gerichtet auf die hilfsweise Feststellung eines geringeren Nutzungersatzes für den Zeitraum ab Widerruf, verkörperte wirtschaftliche Interesse ist identisch mit dem des Feststellungsantrags Ziff. 1, so dass diese nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen sind.

3. Der Klageantrag Ziff. 3 auf Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ist als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Wolf  
Richter

Verkündet am 29.01.2016

Lutz, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle